

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0416315d-3917-33f7-af39-ed556ff6daca>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 48 GG - Schutz der arbeitsrechtlichen Stellung des Kandidaten/ Abgeordneten

⋮

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) <sup>1</sup>Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. <sup>2</sup>Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. <sup>2</sup>Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. <sup>3</sup>Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

---

#### Fußnoten

⋮ Art. 48 Abs. 3 Satz 3: Siehe G über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) 1101-4

